Übersicht

Die Bürgermeisterin
Hilden, den 19.09.2018
AZ.: IV/61 Gestaltungsbeirat_Bopp

WP 14-20 SV 61/194/1

Beschlussvorlage

Gestaltungsbeirat der Stadt Hilden, Geschäftsordnung

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich
Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein ☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkungen ☐ ja ☐ nein ☒ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden	31.10.2018	Entscheidung

Abstimmungsergebnis/se

Rat der Stadt Hilden	31.10.2018

Anlage 1: Geschäftsordnung_Variante 1
Anlage 2: Geschäftsordnung_Variante 2
Anlage 3: Auszüge aus den Niederschrift StEA und Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates und

2. die im vollen Wortlaut als Anlage beigefügte Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Hilden in

a. Variante 1
oder
b. Variante 2

Stand: 27.09.2018

Zusätzliche Erläuterungen:

Am 06.12.2017 wurde im Stadtentwicklungsausschuss die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats für die Stadt Hilden beschlossen. Für diesen sollte die Verwaltung eine Geschäftsordnung erarbeiten.
Am 20.06.2018 wurde im Stadtentwicklungsausschuss eine Geschäftsordnung vorgelegt und mit Änderungen mehrheitlich beschlossen.
In der Sitzung des Rates am 11.07.2018 wurde die Sitzungsvorlage vertagt.

Dem Rat der Stadt Hilden wird in dieser Beschlussvorlage
- die Entscheidung über die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats sowie
- die Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat

zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt.

Die Geschäftsordnung wird in zwei Varianten vorgelegt.
Diese unterscheiden sich in der Hinsicht, dass in der am 20.06.2018
- **dem StEA vorgelegten Variante 1** (Stand: 24.05.2018) alle im Rat vertretenen Fraktionen an der Sitzung des Gestaltungsbeirats ohne Stimmrecht teilnehmen können, aber nicht müssen bzw.
- **vom StEA mehrheitlich beschlossenen Variante 2** (Stand: 20.06.2018) nur die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende des Stadtentwicklungsausschusses im Gestaltungsbeirat als Beisitzerinnen bzw. als Beisitzer ohne Stimmrecht vertreten sind.

Die Absätze „Zusammensetzung“ und „Geschäftsgang“ wurden gemäß des mehrheitlich beschlossenen Ergebnisses in der Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss in der Variante 2 geändert.

Gez.
B. Alkenings
Bürgermeisterin

Stand: 23.05.2018

Erläuterungen und Begründungen
zu der Sitzungsvorlage WP 14-20 SV 61/194, die im StEA am 20.06.2018 und im Rat am 11.07.2018 zur Beratung stand**:**

Der Stadtentwicklungsausschuss hat auf Antrag der CDU-Fraktion am 06.12.2017 auf Grundlage der Sitzungsvorlage WP 14-20 SV 61/164 die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates beschlossen und die Verwaltung beauftragt, eine Geschäftsordnung zu erstellen.

In dieser Beschlussvorlage wird der Entwurf einer Geschäftsordnung vorgelegt. Die wesentlichen

Rahmenbedingungen sind dabei folgende:

- Der Gestaltungsbeirat besteht aus drei externen Fachleuten und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern und tagt bedarfsorientiert etwa viermal im Jahr. Er berät über Projekte mit besonderer Bedeutung bzw. stadtgestalterischer Relevanz im gesamten Stadtgebiet.
  Relevante Projekte können in diesem Sinne kleine oder große Bauvorhaben oder Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum sein, da solche Vorhaben unabhängig von ihrer Größe bedeutsamen Einfluss auf die Stadtgestalt haben können.
- An den Sitzungen können neben der Bürgermeisterin und der Baudezernentin Verwaltungsbedienstete und ggf. externe Fachleute nach Bedarf sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ratsfraktionen ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Beratung findet nicht öffentlich statt und unterliegt der Geheimhaltung.
- Das Ergebnis der Beratung ist eine schriftliche Stellungnahme des Beirats, bei Bedarf mit Empfehlungen und Hinweisen, die bei der Überarbeitung des Vorhabens berücksichtigt werden sollen. Der Beirat kann die Entwurfsverfasserin bzw. den Entwurfsverfasser zur erneuten Vorlage des Entwurfs auffordern.

Besetzung, Aufgaben und Organisation der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unterstützt den Gestaltungsbeirat organisatorisch. Sie ist im Baudezernat angesiedelt und zuständig für Einladungen, Organisation und Protokollführung sowie inhaltliche Vorbereitung und Nachsorge der Sitzungen. Sie fertigt zu jeder Sitzung des Gestaltungsbeirats ein Ergebnisprotokoll an, welches den Beiratsmitgliedern und den Ratsfraktionen zur Verfügung gestellt wird.
Die Geschäftsführung liegt bei der Baudezernentin / dem Baudezernenten.
Die Baudezernentin / der Baudezernent beruft den Beirat schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Mit Zustimmung des Beirates kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung geändert werden.
Die Organisation der Sitzungen (Einladungen, Organisation von Raum- und Materialien, Protokoll, Bewirtung etc.) erfolgt durch eine Sachbearbeiterin / ein Sachbearbeiter der Verwaltung (mit Stellvertretung), die inhaltliche Vorbereitung und Nachsorge der Sitzungen durch eine Sachbearbeiterin / ein Sachbearbeiter der Sachgebiete Stadtplanung und Bauaufsicht mit Stellvertretung.

Erforderliche Finanzmittel in 2018 und den Folgejahren

Zu den mit einem Gestaltungsbeirat verbundenen Kosten wurde bereits in der Sitzungsvorlage WP 14-20 SV 61/164 im Detail ausgeführt.

Es sei darauf hingewiesen, dass für 2018 (inkl. der mittelfristigen Finanzplanung) entsprechende Beträge im Haushalt enthalten sind. Im Rahmen der Änderungsliste wurde im Produkt 090101 „Stadtplanung“ im Haushalt für 2018 für den Gestaltungsbeirat ein Betrag von 8.500,- Euro und ab 2019 Beträge von jeweils 17.000,- Euro bereitgestellt.

Die Kostenermittlung basierte auf den Empfehlungen der AKNW zur Vergütung von Preisrichterinnen / Preisrichtern bei Wettbewerben:
„Preisrichterinnen und Preisrichter sowie ihre Vertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandentschädigung. Der Vorsitzende des Preisgerichts hat erfahrungsgemäß aufgrund seiner erhöhten Verantwortung und der erforderlichen Nachbereitung von Sitzungen Anrecht auf eine erhöhte Entschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Preisrichter und ihre Vertreter beträgt:
2.1. 800 bis 1.200 Euro für ganztägige Sitzungen,
2.2. 400 bis 600 Euro für halbtägige Sitzungen,
2.3. zusätzlich 400 bis 600 Euro für den Vorsitzenden des Preisgerichts,
2.4. jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.
2.5. Reisekosten sind zusätzlich zu erstatten.
Innerhalb dieses Rahmens soll die Aufwandsentschädigung entsprechend des Umfangs und der Komplexität der Planungsaufgabe festgelegt werden.“

Aus Sicht des Baudezernates wird auf dieser Grundlage eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro (netto) je externem Beiratsmitglied sowie zusätzlich 400 Euro (netto) für die oder den Vorsitzenden vorgeschlagen.
Die Reisekosten werden gemäß Reisekostengesetz erstattet und sind in den finanziellen Auswirkungen mit rund 150 Euro je externem Fachmitglied abgeschätzt.
Die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen erhalten – wie bei einer normalen Ausschuss- oder Ratssitzung – gemäß Entschädigungsverordnung NRW zurzeit 20,30 Euro je Sitzung.

Je Sitzung des Gestaltungsbeirats würden auf dieser Basis Sitzungskosten von rund 2.850 Euro (brutto) entstehen. Bei vier bis sechs Sitzungen im Jahr entspräche dies 11.400 Euro bis 17.100 Euro (brutto) jährlich.

Der Sitzungsvorlage liegt als Anlage der Vorschlag einer Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat bei.

Wenn diese Geschäftsordnung beschlossen wird, kann die Verwaltung im Anschluss Kontakt zu Experten aufnehmen, die dem Beirat angehören könnten. Der Besetzungsvorschlag könnte voraussichtlich im Herbst dem Stadtentwicklungsausschuss und dem Rat vorgelegt werden, so dass eventuell noch in diesem Jahr eine Sitzung des Gestaltungsbeirats erfolgen könnte.

Gez.
B. Alkenings
Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	090101		Stadtplanung	
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht-aufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	**x**

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2018	0901010050	541800	Aufwendungen f. ehrenamtliche Tätigkeit	8.500
2019 ff	0901010050			17.000

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer Gesehen Klausgrete		

Anlage zur Sitzungsvorlage WP 14-20 SV 61/194/1

Variante 1:

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats für Hilden

Vorbemerkung

Die Arbeit des Gestaltungsbeirats hat zum Ziel, architektonische und städtebauliche Qualitäten der Stadt Hilden zu sichern und zur Verbesserung des Stadtbildes beizutragen. Zudem kann sie dazu beitragen, Entscheidungen in der Stadtbildgestaltung für die Öffentlichkeit transparenter zu machen und das Bewusstsein für gute Stadtgestaltung und Architektur in der Öffentlichkeit zu fördern.

Aufgabe

Der Gestaltungsbeirat beurteilt kleine und große stadtbildprägende Bauvorhaben privater und öffentlicher Bauherren im gesamten Stadtgebiet sowie für die Stadtbildentwicklung bedeutsame städtebauliche Planungen hinsichtlich ihrer stadtgestalterischen und architektonischen Qualität. Er prüft die Auswirkungen der Vorhaben auf das Stadt- und Landschaftsbild. In diesen Zusammenhängen unterstützt er als unabhängiges Sachverständigengremium den Rat und die Verwaltung.

Er gibt der Bauherrin / dem Bauherren bei Bedarf Empfehlungen, Hinweise und Kriterien für ihre Überarbeitung und Verbesserung.

Der Gestaltungsbeirat wird in Projekte von besonderer Bedeutung und / oder mit stadtgestalterischer Relevanz möglichst frühzeitig einbezogen. Dies können sein:

- Einzelbauvorhaben aufgrund ihres Standortes, des Umfeldes, ihrer Nutzung, Größe oder anderer Belange,
- Städtebauliche Planungsprojekte mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung des Stadtgebietes,
- Besonders zu gestaltende Situationen wie Stadträume, Grünanlagen und wichtige Wegebeziehungen,
- Sonstige Maßnahmen mit besonderer Wirkung auf das Stadtbild,
- Auslobung von Städtebaulichen Wettbewerben oder sonstigen konkurrierenden Verfahren und Überprüfung der Realisierung prämierter Projekte.

Zusammensetzung

Der Gestaltungsbeirat hat drei Mitglieder sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Diese werden durch den Rat auf Vorschlag der Verwaltung in nicht-öffentlicher Sitzung berufen. Der Rat kann den Beirat jederzeit wieder auflösen.

Dem Rat werden jeweils mehr Kandidaten als zur Verfügung stehende Plätze zur Auswahl vorgelegt.

Für die Vorschläge der Verwaltung hinsichtlich einer Besetzung sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- Fachliche Qualifikation in den Bereichen Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung
- Qualifikation als Preisrichterin bzw. Preisrichter in Wettbewerben
- Moderationsfähigkeit
- Nicht ortsansässig

Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der Mitglieder dürfen diese nicht im Stadtgebiet wohnen oder arbeiten. Sie dürfen zwei Jahre vor, während und zwei Jahre nach ihrer Mitwirkung im Beirat nicht mit Planungen oder der Durchführung von Vorhaben im Stadtgebiet Hilden befasst sein.

Darüber hinaus sollen die Mitglieder des Gestaltungsbeirats über Wettbewerbserfahrung verfügen.

T:\61-1\610-03-2_STEP\Gestaltungsbeirat in Hilden\Geschäftsordnung\Geschäftsordnung_Var-1_Anlage SV_Rat am 31.10.2018_Stand 2018-05-24.docx

Im Beirat sollen Frauen und Männer vertreten sein.

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats wählen aus ihrer Mitte eine/ einen Vorsitzende/ Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Die Beiratsperiode dauert vier Jahre. Mitglieder können wiedergewählt werden.

Der Rat der Stadt Hilden kann in begründeten Fällen ein Beiratsmitglied vorzeitig abberufen, wenn es die ihm obliegenden Pflichten verletzt.

Endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds vor Ablauf einer Wahlperiode, so beruft der Rat für den Rest der Beiratsperiode ein Ersatzmitglied.

An den Sitzungen können außerdem ohne Stimmrecht teilnehmen:

1. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister,
2. Die Baudezernentin / der Baudezernent,
3. Beschäftigte der Stadtverwaltung, soweit diese für die entsprechenden Projekte zuständig sind,
4. jeweils ein/e Vertreter/-in der im Rat vertretenen Fraktionen.

Wenn die fachliche Beurteilung eines Projektes es erfordert, kann der Gestaltungsbeirat Fachleute aus den Bereichen Denkmalpflege, Verkehrsplanung etc. hinzuziehen. Diese Fachleute haben nur beratende Funktion. Sie werden auf Vorschlag des Beiratsvorsitzenden von der Geschäftsstelle eingeladen.

Geschäftsstelle

Der Gestaltungsbeirat wird organisatorisch durch die Geschäftsstelle unterstützt, die im Baudezernat angesiedelt ist. Sie ist zuständig für Einladungen, Organisation sowie inhaltliche Vorbereitung, Protokollführung und Nachsorge der Sitzungen.

Geschäftsgang

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats finden nach Bedarf, in der Regel viermal im Jahr statt.

Die Auswahl der zu behandelnden Punkte wird durch die Stadtverwaltung getroffen. Der / die Beiratsvorsitzende und der Stadtentwicklungsausschuss können ergänzende Vorschläge machen. Bauherren und / oder Entwurfsverfasser können bei der Geschäftsstelle die Beratung ihres Projektes im Beirat beantragen.

Die Baudezernentin / der Baudezernent bzw. deren Vertretung im Amt setzt die Tagesordnung fest und lädt den Beirat schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein.

Den im Rat vertretenen Fraktionen ist jeweils eine Einladung und die Tagesordnung an die Geschäftsstelle sowie an das erste von ihnen für die Teilnahme an einer Beiratssitzung genannte Mitglied zu übersenden.

Mit Zustimmung des Beirates kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung geändert werden.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Ablauf der Sitzung

Die / der Vorsitzende des Gestaltungsbeirats oder ihre / seine Stellvertretung sitzt der Sitzung vor und vertritt den Beirat nach außen.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei Stimmberechtigte, darunter der / die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen,

T:\61-1\610-03-2_STEP\Gestaltungsbeirat in Hilden\Geschäftsordnung\Geschäftsordnung_Var-1_Anlage SV_Rat am 31.10.2018_Stand 2018-05-24.docx

Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.

Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit gemäß § 31 GO NRW und nehmen im Falle der Befangenheit nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.

Die Projekte werden durch Entwurfsverfassende oder Bauherren vorgestellt. Im Verhinderungsfall soll die Verwaltung die Vorhaben vorstellen.

Der Gestaltungsbeirat verfasst als Ergebnis der Beratung eine schriftliche Stellungnahme zu jedem Vorhaben, das zur Beurteilung vorgelegt wurde. Diese Stellungnahme wird von der / dem Vorsitzenden der Sitzung unterschrieben.

Die Sitzungen sollen in der Regel nicht länger als vier (4) Stunden dauern.

Wiedervorlage

Fällt das Votum des Beirates zu einem Vorhaben nicht positiv aus, so ist der Entwurfsverfasserin / dem Entwurfsverfasser die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Die Kriterien hierfür gibt der Beirat bekannt. Der Beirat entscheidet, ob das Vorhaben dem Beirat wieder vorzulegen ist. Gesetzliche Fristen von Genehmigungsvorhaben sind zu beachten.

Nachlauf

Die Geschäftsstelle leitet die Stellungnahme der Entwurfsverfasserin / dem Entwurfsverfasser zu und erläutert sie auf Wunsch. Wenn die Entwurfsverfasserin / der Entwurfsverfasser zustimmt, kann die Stellungnahme durch die Verwaltung öffentlich gemacht werden.

Die Geschäftsstelle fertigt zu jeder Sitzung ein Ergebnisprotokoll an, welches den Beiratsmitgliedern und den Ratsfraktionen zur Verfügung gestellt wird.

Geheimhaltung

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmenden sowie die Empfängerinnen und Empfänger des Protokolls sind zur Geheimhaltung über die Beratungen sowie über die zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nach dem die Mitgliedschaft beendet ist.

Vergütung

Die externen Mitglieder des Gestaltungbeirats erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von:

500 Euro (netto) je externes Beiratsmitglied

Zusätzlich 400 Euro (netto) für den Vorsitz

Die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen erhalten eine Entschädigung gemäß Entschädigungsverordnung NRW.

Reisekosten werden entsprechend dem gültigen Reisekostengesetz erstattet.

Sonstige beigezogene Personen, die nicht Ratsmitglieder oder Beschäftigte der Verwaltung sind, können eine Entschädigung im Rahmen ortsüblicher Vergütungen in ihrem Fachgebiet erhalten.

Die Vergütungen werden pro Sitzung gewährt, unabhängig von der Dauer der Sitzung.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hilden in Kraft.

T:\61-1\610-03-2_STEP\Gestaltungsbeirat in Hilden\Geschäftsordnung\Geschäftsordnung_Var-1_Anlage SV_Rat am 31.10.2018_Stand 2018-05-24.docx

Anlage zur Sitzungsvorlage WP 14-20 SV 61/194/1

Variante 2:

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats für Hilden

Vorbemerkung

Die Arbeit des Gestaltungsbeirats hat zum Ziel, architektonische und städtebauliche Qualitäten der Stadt Hilden zu sichern und zur Verbesserung des Stadtbildes beizutragen. Zudem kann sie dazu beitragen, Entscheidungen in der Stadtbildgestaltung für die Öffentlichkeit transparenter zu machen und das Bewusstsein für gute Stadtgestaltung und Architektur in der Öffentlichkeit zu fördern.

Aufgabe

Der Gestaltungsbeirat beurteilt kleine und große stadtbildprägende Bauvorhaben privater und öffentlicher Bauherren im gesamten Stadtgebiet sowie für die Stadtbildentwicklung bedeutsame städtebauliche Planungen hinsichtlich ihrer stadtgestalterischen und architektonischen Qualität. Er prüft die Auswirkungen der Vorhaben auf das Stadt- und Landschaftsbild. In diesen Zusammenhängen unterstützt er als unabhängiges Sachverständigengremium den Rat und die Verwaltung.

Er gibt der Bauherrin / dem Bauherren bei Bedarf Empfehlungen, Hinweise und Kriterien für ihre Überarbeitung und Verbesserung.

Der Gestaltungsbeirat wird in Projekte von besonderer Bedeutung und / oder mit stadtgestalterischer Relevanz möglichst frühzeitig einbezogen. Dies können sein:

- Einzelbauvorhaben aufgrund ihres Standortes, des Umfeldes, ihrer Nutzung, Größe oder anderer Belange,
- Städtebauliche Planungsprojekte mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung des Stadtgebietes,
- Besonders zu gestaltende Situationen wie Stadträume, Grünanlagen und wichtige Wegebeziehungen,
- Sonstige Maßnahmen mit besonderer Wirkung auf das Stadtbild,
- Auslobung von Städtebaulichen Wettbewerben oder sonstigen konkurrierenden Verfahren und Überprüfung der Realisierung prämierter Projekte.

Zusammensetzung

Der Gestaltungsbeirat hat drei Mitglieder sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Diese werden durch den Rat auf Vorschlag der Verwaltung in nicht-öffentlicher Sitzung berufen. Der Rat kann den Beirat jederzeit wieder auflösen.

Dem Rat werden jeweils mehr Kandidaten als zur Verfügung stehende Plätze zur Auswahl vorgelegt.

Für die Vorschläge der Verwaltung hinsichtlich einer Besetzung sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- Fachliche Qualifikation in den Bereichen Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung
- Qualifikation als Preisrichterin bzw. Preisrichter in Wettbewerben
- Moderationsfähigkeit
- Nicht ortsansässig

Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der Mitglieder dürfen diese nicht im Stadtgebiet wohnen oder arbeiten. Sie dürfen zwei Jahre vor, während und zwei Jahre nach ihrer Mitwirkung im Beirat nicht mit Planungen oder der Durchführung von Vorhaben im Stadtgebiet Hilden befasst sein.

Darüber hinaus sollen die Mitglieder des Gestaltungsbeirats über Wettbewerbserfahrung verfügen.

T:\61-1\610-03-2_STEP\Gestaltungsbeirat in Hilden\Geschäftsordnung\Geschäftsordnung_Var-2_Anlage SV_Rat am 31.10.2018_Stand 26.09.2018_II.docx

Im Beirat sollen Frauen und Männer vertreten sein.

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats wählen aus ihrer Mitte eine/ einen Vorsitzende/ Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Die Beiratsperiode dauert vier Jahre. Mitglieder können wiedergewählt werden.

Der Rat der Stadt Hilden kann in begründeten Fällen ein Beiratsmitglied vorzeitig abberufen, wenn es die ihm obliegenden Pflichten verletzt.

Endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds vor Ablauf einer Wahlperiode, so beruft der Rat für den Rest der Beiratsperiode ein Ersatzmitglied.

An den Sitzungen können außerdem ohne Stimmrecht teilnehmen:

1. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister,
2. Die Baudezernentin / der Baudezernent,
3. Beschäftigte der Stadtverwaltung, soweit diese für die entsprechenden Projekte zuständig sind,
4. die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende des Stadtentwicklungsausschusses.

Wenn die fachliche Beurteilung eines Projektes es erfordert, kann der Gestaltungsbeirat Fachleute aus den Bereichen Denkmalpflege, Verkehrsplanung etc. hinzuziehen. Diese Fachleute haben nur beratende Funktion. Sie werden auf Vorschlag des Beiratsvorsitzenden von der Geschäftsstelle eingeladen.

Geschäftsstelle

Der Gestaltungsbeirat wird organisatorisch durch die Geschäftsstelle unterstützt, die im Baudezernat angesiedelt ist. Sie ist zuständig für Einladungen, Organisation sowie inhaltliche Vorbereitung, Protokollführung und Nachsorge der Sitzungen.

Geschäftsgang

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats finden nach Bedarf, in der Regel viermal im Jahr statt.

Die Auswahl der zu behandelnden Punkte wird durch die Stadtverwaltung getroffen. Der / die Beiratsvorsitzende und der Stadtentwicklungsausschuss können ergänzende Vorschläge machen. Bauherren und / oder Entwurfsverfasser können bei der Geschäftsstelle die Beratung ihres Projektes im Beirat beantragen.

Die Baudezernentin / der Baudezernent bzw. deren Vertretung im Amt setzt die Tagesordnung fest und lädt den Beirat schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein.

Den im Rat vertretenen Fraktionen ist die Tagesordnung an die Geschäftsstelle zu übersenden.

Mit Zustimmung des Beirates kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung geändert werden.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Ablauf der Sitzung

Die / der Vorsitzende des Gestaltungsbeirats oder ihre / seine Stellvertretung sitzt der Sitzung vor und vertritt den Beirat nach außen.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei Stimmberechtigte, darunter der / die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen,

T:\61-1\610-03-2_STEP\Gestaltungsbeirat in Hilden\Geschäftsordnung\Geschäftsordnung_Var-2_Anlage SV_Rat am 31.10.2018_Stand 26.09.2018_II.docx

Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.

Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit gemäß § 31 GO NRW und nehmen im Falle der Befangenheit nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.

Die Projekte werden durch Entwurfsverfassende oder Bauherren vorgestellt. Im Verhinderungsfall soll die Verwaltung die Vorhaben vorstellen.

Der Gestaltungsbeirat verfasst als Ergebnis der Beratung eine schriftliche Stellungnahme zu jedem Vorhaben, das zur Beurteilung vorgelegt wurde. Diese Stellungnahme wird von der / dem Vorsitzenden der Sitzung unterschrieben.

Die Sitzungen sollen in der Regel nicht länger als vier (4) Stunden dauern.

Wiedervorlage

Fällt das Votum des Beirates zu einem Vorhaben nicht positiv aus, so ist der Entwurfsverfasserin / dem Entwurfsverfasser die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Die Kriterien hierfür gibt der Beirat bekannt. Der Beirat entscheidet, ob das Vorhaben dem Beirat wieder vorzulegen ist. Gesetzliche Fristen von Genehmigungsvorhaben sind zu beachten.

Nachlauf

Die Geschäftsstelle leitet die Stellungnahme der Entwurfsverfasserin / dem Entwurfsverfasser zu und erläutert sie auf Wunsch. Wenn die Entwurfsverfasserin / der Entwurfsverfasser zustimmt, kann die Stellungnahme durch die Verwaltung öffentlich gemacht werden.

Die Geschäftsstelle fertigt zu jeder Sitzung ein Ergebnisprotokoll an, welches den Beiratsmitgliedern und den Ratsfraktionen zur Verfügung gestellt wird.

Geheimhaltung

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmenden sowie die Empfängerinnen und Empfänger des Protokolls sind zur Geheimhaltung über die Beratungen sowie über die zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nach dem die Mitgliedschaft beendet ist.

Vergütung

Die externen Mitglieder des Gestaltungbeirats erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von:

500 Euro (netto) je externes Beiratsmitglied

Zusätzlich 400 Euro (netto) für den Vorsitz

Die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen erhalten eine Entschädigung gemäß Entschädigungsverordnung NRW.

Reisekosten werden entsprechend dem gültigen Reisekostengesetz erstattet.

Sonstige beigezogene Personen, die nicht Ratsmitglieder oder Beschäftigte der Verwaltung sind, können eine Entschädigung im Rahmen ortsüblicher Vergütungen in ihrem Fachgebiet erhalten.

Die Vergütungen werden pro Sitzung gewährt, unabhängig von der Dauer der Sitzung.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hilden in Kraft.

T:\61-1\610-03-2_STEP\Gestaltungsbeirat in Hilden\Geschäftsordnung\Geschäftsordnung_Var-2_Anlage SV_Rat am 31.10.2018_Stand 26.09.2018_II.docx

Auszug aus der Niederschrift

Beschlussvorlage öffentlich		**SV-Nr.:WP 14-20 SV 61/194**
Betreff:	Gestaltungsbeirat der Stadt Hilden, Geschäftsordnung	

20.06.2018 Stadtentwicklungsausschuss TOP 4.3

Herr Buchner beantragte für die SPD-Fraktion, den vorgelegten Entwurf der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats zu ändern und im Abschnitt „Zusammensetzung“ hinter 4. die Wörter „jeweils ein/e Vertreter/in der im Rat vertretenen Fraktionen“ durch die Wörter „die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende des Stadtentwicklungsausschusses“ zu ersetzen.
Frau Thimm unterstützte für die CDU-Fraktion den Antrag.

Frau Vogel befürwortete die von der Verwaltung vorgeschlagene Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates. Es sollte auch möglich sein, dass der Stadtentwicklungsausschuss Themen für die Beratung des Gestaltungsbeirates einbringe.

Frau Hoff erklärte, aus eigener Erfahrung und Umfrage bei Gemeinden, die bereits einen Gestaltungsbeirat eingerichtet haben, seien ihr die positiven Auswirkungen bekannt, die sich ergeben, wenn die Politik über die Beratungen des Gestaltungsbeirats aus erster Hand informiert sei. Der Gestaltungsbeirat solle dazu beitragen, eine „Blockbildung“ zwischen Verwaltung und Politik bzw. das „Misstrauen“ gegen Verwaltungsentscheidungen zu vermeiden.

Während Herr Burchartz die Bildung des Gestaltungsbeirats für seine Fraktion wegen der Kosten und der geringen Anzahl an Bauvorhaben ablehnte, sprach sich Herr Reffgen für die Bildung des Gestaltungsbeirats aus. Es sei eine Bereicherung für kritische Bauvorhaben und erhöhe die Transparenz des Verfahrens. Der von der SPD-Fraktion vorgetragenen Reduzierung der Teilnahme aus dem Kreis der Politik auf die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Stadtentwicklungsausschusses, widersprach er. Es schade der Transparenz, weil etliche Fraktionen von den Informationen ausgeschlossen seien. Er hielt diesen Vorschlag für einen klaren Akt der Ausgrenzung der kleineren Fraktionen. Die „großen“ Fraktionen werden privilegiert durch einen Informationsvorsprung. Dies fördere nicht die Zusammenarbeit mit den „kleinen“ Fraktionen. Im Rahmen einer nichtöffentlichen Beratung der Bauvorhaben im Gestaltungsbeirat sei ein ungehinderter Informationsaustausch möglich. Auch beim Umlegungsausschuss sei die Politik neben den Experten vertreten. Diese Zusammenarbeit gelinge hervorragend.
Herr Remih und Frau Vogel sprachen sich ebenfalls für eine Beteiligung aller Fraktionen aus.

Bevor die Vorsitzende zur Abstimmung über den Antrag der SPD-Fraktion aufrief, wies Herr Stuhlträger darauf hin, dass mit dieser Änderung dann auch im 4. Absatz des Abschnitts „Geschäftsgang“ die Einladung des Rates sowie der Vertreter/innen zu streichen sei.

Die Vorsitzende rief zur Abstimmung über den Antrag auf:

Die SPD-Fraktion beantragt, den vorgelegten Entwurf der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats zu ändern und im Abschnitt „Zusammensetzung“ hinter 4. die Wörter „jeweils ein/e Vertreter/in der im Rat vertretenen Fraktionen“ durch die Wörter „die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende des Stadtentwicklungsausschusses“ zu ersetzen.

Im 4. Absatz des Abschnitts „Geschäftsgang“ ist wie folgt zu streichen:
Den im Rat vertretenen Fraktionen ist ~~jeweils eine Einladung und~~ die Tagesordnung an die Geschäftsstelle ~~sowie an das erste von ihnen für die Teilnahme an einer Beiratssitzung genannte Mitglied~~ zu übersenden.

Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich beschlossen mit
12 Ja-Stimmen und
5 Nein-Stimmen (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, FDP-Fraktion, Fraktion Bürgeraktion, Fraktion Allianz für Hilden)

Im Anschluss rief die Vorsitzende zur Abstimmung über die Sitzungsvorlage mit der geänderten Geschäftsordnung auf.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die im vollen Wortlaut als Anlage beigefügte Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Hilden.

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich beschlossen mit
12 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, FDP-Fraktion, Fraktion Allianz für Hilden)
1 Enthaltung (Fraktion Bürgeraktion)

11.07.2018 Rat der Stadt Hilden TOP 4.1

Rm. Bommermann/ AfD sagte, dass er keinen Ratsbeschluss gefunden haben, mit dem die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates beschlossen worden sei.

Rm. Buchner/ SPD merkte an, dass die im letzten Stadtentwicklungsausschuss beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung nicht in die vorliegende Sitzungsvorlage eingearbeitet wurden.
(Anmerkung der Schriftführung: Die mehrheitlich angenommene Änderung der im Stadtentwicklungsausschuss beschlossenen Geschäftsordnung lautet: „Im Abschnitt „Zusammensetzung“ hinter 4. die Wörter „jeweils ein/e Vertreter/in der im Rat vertretenen Fraktionen“ durch die Wörter „die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende des Stadtentwicklungsausschusses“ zu ersetzen.
Im 4. Absatz des Abschnitts „Geschäftsgang“ ist wie folgt zu streichen:
Den im Rat vertretenen Fraktionen ist ~~jeweils eine Einladung und~~ die Tagesordnung an die Geschäftsstelle ~~sowie an das erste von ihnen für die Teilnahme an einer Beiratssitzung genannte Mitglied~~ zu übersenden.)

Die Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen, Allianz für Hilden, FDP und BA kritisierten die im Stadtentwicklungsausschuss beschlossene Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates, weil hiernach nur noch der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in des Stadtentwicklungsausschuss an den Sitzungen teilnehmen. SPD und CDU hätten sich damit Posten gesichert und die „kleinen“ Fraktionen seien nicht vertreten. Ihnen stehe es somit nicht offen, sich mit Fachleuten auszutauschen.

Die Fraktionen SPD und CDU erwiderten, dass der Gestaltungsbeirat aus Fachleuten bestehe. In ihm müsse nicht jede Fraktion vertreten sein, weil die Rückkopplung in den Stadtentwicklungsausschuss gegeben sei. Zudem seien die Positionen von Vorsitz und Stellvertretung nicht fraktionsgebunden und könnten in künftigen Wahlperioden auch von „kleinen“ Fraktionen gestellt werden.

Da der Sitzungsvorlage nicht die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung beilag und ein Ratsbeschluss zur Einrichtung des Gestaltungsbeirates noch aussteht, wurde die Angelegenheit einvernehmlich in die nächste Ratssitzung vertagt.